

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für Zukaufteile und Fremdbearbeitung

zwischen

dem Lieferanten (in weiterer Folge als "Lieferant" bezeichnet) auf der einen Seite  
und

ZOERKLER GEARS GMBH & CO KG (in weiterer Folge auch als "Zoerkler" bezeichnet), ein Unternehmen mit Sitz in Friedrich Zoerkler Strasse 1, 7093 Jois, Österreich auf der anderen Seite, wobei Zoerkler und der Lieferant in weiterer Folge gemeinsam als „Parteien“ oder individuell als „Partei“ bezeichnet werden in Bezug auf alle Bestellungen von Zoerkler, in weiterer Folge auch als „Bestellung“ bezeichnet

wobei

Zoerkler die Waren, wie Zukaufteile und/oder Dienstleistungen, wie Fremdbearbeitung der von Zoerkler zur Verfügung gestellten Waren (in weiterer Folge auch als „Liefergegenstand“ bezeichnet) wie in der Bestellung beschrieben kaufen möchte und der Lieferant diese basierend auf den Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in weiterer Folge auch als "Vertrag" bezeichnet) verkaufen möchte.

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bedingungen dieses Vertrages und die beiliegenden Bestellungen, soweit zutreffend, stellen den kompletten Vertrag zwischen den Parteien dar und sollen alle vorherigen Kommunikationen oder anderen schriftlichen Unterlagen zwischen den Parteien ersetzen.
- 1.2. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten ausschließlich. Der Lieferant stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn, von Zoerklers Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Entgegenstehende oder von diesem Vertrag abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Zoerkler nur insoweit an, als Zoerkler ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Liefergegenständen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
- 1.3. Liefergegenstände werden nicht akzeptiert oder bezahlt, wenn sie nicht entsprechend diesem Vertrag und der jeweiligen Bestellung, soweit zutreffend, geliefert werden. Der Lieferant soll einen Hinweis auf die Bestellnummer in jeder Korrespondenz zwischen den Parteien angeben. Innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Abschluss dieses Vertrages und der beiliegenden Bestellung, ausgestellt von Zoerkler, soll der Lieferant die Auftragsbestätigung retournieren. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschrift ist die Bestellung als storniert zu betrachten.
- 1.4. Die Qualitätssicherungsvereinbarung von Zoerkler ist Bestandteil des Vertrages (dieses Dokument ist abzurufen auf [www.zoerkler.at](http://www.zoerkler.at)).

### 2. ÄNDERUNGEN/SCHRIFTFORMERFORDERNIS

- 2.1. Eine Änderung der Bestellung, des Vertrages und/oder des Liefergegenstandes wird von Zoerkler nicht zur Kenntnis genommen, solange sie nicht von Zoerkler in schriftlicher Form ordnungsgemäß autorisiert wurde. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, der Bestellung und/oder des Liefergegenstandes bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterschrift durch beide Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 3. LIEFERUNG/RISIKOÜBERGANG

- 3.1. Die Sendung des Liefergegenstandes (in weiterer Folge auch bezeichnet als "Lieferung") soll streng nach den Anweisungen, die in der Bestellung festgehalten sind, erfolgen. Das Risiko dafür trägt der Lieferant. Wenn die Bestellung keine anderen Bestimmungen enthält, soll die Lieferung laut DAP (Incoterms 2020) zur folgenden Adresse durchgeführt werden: Zoerkler Gears GmbH & Co KG, Friedrich Zoerkler Strasse 1, 7093 Jois, Österreich, während der folgenden Lieferzeiten:
  - Montag bis Donnerstag: zwischen 08:00 und 16:00
  - Freitag: zwischen 08:00 und 13:00
- 3.2. Handelt es sich beim Liefergegenstand um eine durch den Lieferanten erbrachte Dienstleistung (Fremdbearbeitung) an einer von Zoerkler zur Verfügung gestellten Ware, soll die Lieferung laut ex works (Incoterms 2020) erfolgen. Das Risiko dafür trägt Zoerkler.
- 3.3. Der Liefertermin ist das in der Bestellung definierte Datum.
- 3.4. Der Risikoübergang der Lieferungen soll entsprechend der Bestimmungen, der laut Bestellung anwendbaren Incoterms erfolgen. Beinhaltet die Bestellung diese Information nicht, soll der Risikoübergang entsprechend der Bestimmungen DAP (Incoterms 2020) bei Zoerkler in Jois, Österreich erfolgen und daher soll der Lieferant das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Liefergegenstände bis zur Übernahme von Zoerkler in Jois tragen. Erfüllungsort ist der Sitz von Zoerkler. Für Fremdleistungen gelten die Bestimmungen des Artikel 3.2. entsprechend.
- 3.5. Teillieferungen sind nur gestattet, wenn Zoerkler dies im Vorhinein schriftlich autorisiert hat. Anderenfalls ist Zoerkler nicht zur Abnahme verpflichtet.

### 4. ÜBERPRÜFUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1. Überprüfungsanforderungen vor der Lieferung, soweit anwendbar, sollen entsprechend den Bestimmungen, die in der Bestellung angeführt sind oder Zoerklers anwendbare Prüfungsprozedur erfolgen.

- 4.2. Zoerkler wird innerhalb angemessener Frist bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang eine Überprüfung des Liefergegenstandes nach der Lieferung auf etwaige erkennbare Mängel vornehmen. Im Fall, dass Zoerkler Mängel am Liefergegenstand feststellt, muss dies binnen angemessener Frist dem Lieferanten angezeigt werden. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss dieser innerhalb 3 (drei) Wochen ab Kenntnis des Mangels dem Lieferanten angezeigt werden. Zur Erhaltung von Zoerklers Rechten genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige per E-Mail an den üblichen zuständigen Ansprechpartner beim Lieferanten, dies gilt auch dann, wenn die Anzeige dem Lieferanten nicht zugeht. Die Bestimmungen gemäß Artikel 13 und 19 dieses Vertrages gelten entsprechend.

- 4.3. Zoerkler soll das Recht haben, zu jeder Zeit die Annahme von Liefergegenständen, die nicht der Bestellung oder Produktspezifikationen entsprechen oder nicht zum Zweck der Bestellung passen, zu verweigern. Das Risiko und die Kosten für abgelehnte Liefergegenstände liegen beim Lieferanten. Jede verweigerte Lieferung soll als nicht zugestellt betrachtet werden.

- 4.4. Solange nichts Anderes in der Bestellung spezifiziert ist, soll, im Falle eines Mangels eines Teils oder Teilen der Lieferung innerhalb von 36 (sechsdreißig) Monaten nach Abschluss der Lieferung, die Gewährleistung des Lieferanten anwendbar sein und dieser soll diesen Mangel beheben, nach Zoerklers Ermessen entweder durch Reparatur oder Ersatz. Die Gewährleistungszeit für die Liefergegenstände in Form von Ersatz soll mit der Ersatzteillieferung an Zoerkler von vorne beginnen. Sind Reparatur oder Ersatz nicht möglich oder kommt dem der Lieferant nicht binnen angemessener Frist nach, hat Zoerkler nach seinem Ermessen das Recht auf Preisminderung oder Aufhebung des Vertrages und/oder der Bestellung. Soweit Zoerkler auf Reparatur oder Ersatz besteht, ist Zoerkler bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

- 4.5. Jegliche Kosten iSv. Artikel 13 dieses Vertrags, die Zoerkler aufgrund der defekten Liefergegenstände entstehen sowie alle Kosten, die dem Lieferanten im Laufe der Gewährleistung entstehen, soweit ein Mangel auftritt, sollen zur Gänze vom Lieferanten getragen werden.

### 5. VERPACKUNG

- 5.1. Alle Lieferungen laut diesem Vertrag sollen sicher und angemessen verpackt sein und die Verpackung soll mit Zoerklers Bestellnummer versehen sein. Jegliche Verpackung soll bei Zoerkler verbleiben, solange nichts anderes vereinbart wurde. Falls die Parteien die Rückgabe der Verpackung an den Lieferanten vereinbaren, erfolgt dies auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

### 6. SPEZIFIKATIONEN

- 6.1. Alle Lieferungen laut diesem Vertrag sollen der Menge, den Qualitätsstandards und der Spezifikation, die in der Bestellung festgelegt worden sind, entsprechen, sollen dem Zweck, welcher von Zoerkler gefordert wird gerecht sein und frei von jeglichem tatsächlichen oder latenten Schaden sein.

### 7. KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNGEN

- 7.1. Soweit anwendbar soll der Lieferant an Zoerkler eine Kopie der Konformitätsbescheinigung der Liefergegenstände übergeben.

### 8. PREIS/EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. Preise sollen der Bestellung entsprechen, solange nichts anderes vereinbart wurde und sollen exklusive USt, Bankspesen, Zollabgaben und Steuern sein. Dem Vertrag zugrunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln werden von Zoerkler nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden.
- 8.2. Das Eigentumsrecht am Liefergegenstand, soweit es sich um Zukaufteile handelt, solange die Bestellung keine anderen Bestimmungen enthält, soll an Zoerkler bei vollständiger Bezahlung übergehen laut den Bestimmungen von Artikel 9 dieses Vertrages. Das Eigentumsrecht an von Zoerkler dem Lieferanten für Fremdbearbeitung zur Verfügung gestellten Waren bleibt jederzeit bei Zoerkler. Die Bestimmungen des Artikel 11 dieses Vertrages gelten entsprechend.

### 9. RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1. Rechnungen, die die Bestellnummer, Konformitätszertifikat, Teilenummern, Beschreibungen, Mengenangaben, Zolltarifnummern und das Gewicht der Liefergegenstände beinhalten, sollen zum Zeitpunkt des Versands der Lieferungen per E-Mail an [invoice@zoerkler.at](mailto:invoice@zoerkler.at), adressiert an Zoerkler Gears GmbH & Co KG, Friedrich Zoerkler Strasse 1, 7093 Jois, Österreich, an Zoerkler gesendet werden. Falls die Rechnungen eine oder mehrere der oben angeführten Informationen nicht beinhalten, gilt die Rechnung als nicht gültig ausgestellt. Zoerkler hat in diesem Falle das Recht, die Bezahlung erst dann zu tätigen, sobald die Rechnung laut dieser Bestimmung gültig ausgestellt und an Zoerkler gesendet wurde. Die Regelungen zu Zahlungsverzug finden in diesem Fall keine Anwendung. Das Recht auf Abzug etwaiger Skonti bleibt bestehen.
- 9.2. Soweit keine anderen Bedingungen in der Bestellung definiert sind, sollen Rechnungen für Liefergegenstände entweder innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen mit Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto für frühe Zahlung oder innerhalb 30 (dreißig) Tagen ohne Abzug zu bezahlen sein. Diese Beträge

- berechnen sich vom Datum, an welchem die Lieferungen und Rechnungen bei Zoerkler einlangen, vorausgesetzt, dass diese erfolgreich von Zoerkler, nach dem Prozess, der in Artikel 4 angeführt ist, akzeptiert wurden.
- 9.3. Im Falle von gerechtfertigter Reklamation ist Zoerkler zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.
- 10. AUFRECHNUNG**
- 10.1. Zoerkler ist dazu berechtigt, gegebenenfalls mit allen seinen gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.
- 11. VON ZOERKLER HERGESTELLTE AUSTRÜSTUNG / WAREN**
- 11.1. Jegliches frei zur Verfügung gestelltes Material, Waren oder jegliches Material, Zeichnungen, Dokumente, Muster, Schablonen, Werkzeuge oder Vorrichtungen, die von Zoerkler zur Verfügung gestellt wurden oder für Zoerkler in Verbindung mit der Bestellung hergestellt wurden (in weiterer Folge auch „frei zur Verfügung gestelltes Material“ genannt), soll angemessen durch den Lieferanten versichert sein, eindeutig als Eigentum von Zoerkler markiert sein, unter angemessenen Bedingungen in den Räumlichkeiten des Lieferanten und in dessen Risiko aufbewahrt werden (Abnutzung ausgenommen), nicht kopiert oder an andere Parteien kommuniziert werden und auch nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Zoerkler für andere Arbeiten als in der Bestellung angegeben verwendet werden.
- 11.2. Zoerkler soll jederzeit das Eigentum daran sowie an jeglichem Rest des frei zur Verfügung gestellten Materials und das alleinige Ermessen bei der Entsorgung davon haben. Außerdem soll Zoerkler jederzeit das Recht haben, die Rücklieferung des frei zur Verfügung gestellten Materials auf eigenes Risiko und Kosten zu fordern.
- 11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sowie auch noch während mindestens 3 Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem marktüblichen Deckungsumfang und einer aus Sicht von Zoerkler zufriedenstellenden Deckungssumme für etwaige ihm entstehende Ersatzpflichten, insbesondere für durch den Lieferanten am von Zoerkler zur Verfügung gestellten Material entstandene Schäden, die zur Notwendigkeit einer Wiederherstellung oder Neufertigung von Zoerklers Material führen, aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird Zoerkler auf dessen Verlangen hin jederzeit Versicherungszertifikate zur Verfügung stellen, welche diese Versicherungsdeckung bestätigen.
- 12. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE UND GEHEIMHALTUNG**
- 12.1. Auf diesen Vertrag sind die Bestimmungen der zwischen dem Lieferanten und Zoerkler abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung uneingeschränkt anwendbar.
- 12.2. Jegliche Eigentumsrechte an übergebenen Informationen verbleiben jederzeit beim Informationsgeber. Werden vom Lieferanten im Zuge der Arbeit an der Bestellung Zeichnungen/Design erstellt (in weiterer Folge auch als "Technische Information" bezeichnet), so sollen alle Rechte dieser Technischen Information Eigentum von Zoerkler sein und diese Technische Information soll nicht vom Lieferanten verwendet werden, außer für die Durchführung der Bestellung und nicht ohne Zoerklers ausdrückliche schriftliche Zustimmung kopiert oder an Dritte weitergegeben werden. Alle Zeichnungen und andere Dokumente, die solche Technische Information darstellen oder speichern, sollen im Eigentum von Zoerkler stehen und formal an Zoerkler zurückgegeben werden, sobald dies von Zoerkler nach der Fertigstellung der Bestellung verlangt wird.
- 12.3. Zoerkler soll im zulässigen Ausmaß des anzuwendenden Rechts das Recht haben, jegliche Software und/oder Dokumentation im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand zu nutzen. Des Weiteren soll Zoerkler dazu berechtigt sein, eine Sicherheitskopie davon anzufertigen, ohne dafür die ausdrückliche Erlaubnis des Lieferanten einholen zu müssen.
- 12.4. Der Lieferant, seine Angestellten und Vertreter sollen sicherstellen, dass die Bedingungen dieses Vertrages und der Bestellungen sowie jegliche andere vertrauliche Information, bezogen auf die Ausführung des Vertrages und der Bestellungen, jederzeit geheim gehalten werden.
- 12.5. Der Lieferant darf den Namen oder die Markenzeichen von Zoerkler nicht für Werbung irgendwelcher Art verwenden, es sei denn der Lieferant hat die vorherige schriftliche Zustimmung von Zoerkler in diesem Sinne erhalten.
- 13. NICHTERFÜLLUNG/LIEFER- UND LEISTUNGSVERZUG/SCHADENERSATZ**
- 13.1. Unter Berücksichtigung der Bestellung stimmt der Lieferant hiermit zu, Zoerkler zu entschädigen und schadlos zu halten gegen alle Ansprüche, Verluste, Schäden, Haftungen und Kosten, resultierend aus:
- jeglichem Schaden, Verlust, Tod oder Verletzung, die vom Liefergegenstand, einer Handlung, Fahrlässigkeit oder Unterlassung des Lieferanten oder dessen Sublieferanten hervorgerufen wurde;
  - jeglicher vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung von Rechten Dritter, Patenten, registriertem Design, Warenzeichen oder Urheberrecht, die bereits bestehen oder schwebend sind am Tag der Bestellung in Verbindung mit den Liefergegenständen, falls der Lieferant Einfluss auf das Design des Liefergegenstandes hat.
- 13.2. Wenn der Lieferant weiß oder vermutet, dass er die Lieferung nicht zum in der Bestellung vereinbarten Termin leisten kann, so hat er dies unverzüglich Zoerkler schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Lieferverzug zurückzuführen ist auf Zurückbehaltung oder verzögerte Lieferung von durch Zoerkler frei zur Verfügung gestelltes Material oder verspätete Zahlung von Zoerkler für die jeweilige betroffene Bestellung, darf der Lieferant den Liefertermin um diesen Zeitraum verlängern. Für Fälle von Force Majeure wird auf Artikel 18 dieses Vertrages verwiesen. Für Lieferverzug, welcher nicht auf diese genannten Gründe zurückzuführen ist, räumt Zoerkler eine Frist zur Nacherfüllung von 7 Arbeitstagen ein und es wird nach Ablauf dieser Frist für Nacherfüllung eine Vertragsstrafe von 2 % des Wertes der ausstehenden Liefergegenstände für jede begonnene Woche des Verzuges vereinbart, welche in Zoerklers Ermessen dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Zoerkler hat das Recht, sämtliche aus dem Lieferverzug resultierenden Schäden geltend zu machen. Bezüglich des Rechts auf Vertragsbeendigung im Falle von Lieferverzug wird auf Artikel 19 dieses Vertrags verwiesen.
- 13.3. Insbesondere für den Fall, dass Zoerkler aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Zoerkler von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 13.4. Der Lieferant unterlässt es, Mitarbeiter/innen von Zoerkler während der Gültigkeit dieses Vertrages sowie für 1 weiteres Jahr nach Vertragsbeendigung, für sich selbst abzuwerben oder einzustellen. Für eine Verletzung dieses Abwerbeverbotes verpflichtet sich der Lieferant dazu, an Zoerkler einmalig 100 % des Betrages als Vertragsstrafe zu zahlen, den er pro Jahr an diese Person bezahlt. Der Lieferant trägt die Beweislast.
- 14. ARBEIT IN ZOERKLETS RÄUMLICHKEITEN**
- 14.1. Jede Arbeit im Rahmen der Ausführung der Bestellung, die vom Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten in Zoerklers Räumlichkeiten durchgeführt wird, soll den Arbeitsbedingungen entsprechen, die in Zoerklers Werk gelten. Eine Haftung bei Unfällen des Lieferanten ist ausgeschlossen, außer diese Unfälle sind auf Zoerklers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- 15. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN UND UNTERAUFTRAG**
- 15.1. Keine der Arbeiten im Rahmen der Durchführung der Bestellung soll vom Lieferanten übertragen oder in Unterauftrag gegeben werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Zoerkler.
- 16. EXPORTKONTROLLE UND ZOLL**
- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen Exportkontrollbestimmungen und soweit die Liefergegenstände dem US-Recht unterfallen, auch die US-(Re)-Exportbestimmungen anzuerkennen und einzuhalten.
- 16.2. Jede Anforderung, um staatliche Bestätigungen für Transit, Import, Export oder Wiederausfuhr der Liefergegenstände zu erhalten, soll in schriftlicher Form durch den Lieferanten an Zoerkler deklariert werden. Zu diesem Zweck soll die folgende Information und erforderliche Zusatzinformation, die von Zoerkler gegebenenfalls gefordert wird, vom Lieferanten während der Angebotsphase zur Verfügung gestellt werden:
- die Exportkontrolllistennummer entsprechend der Europäischen und/oder Österreichischen Außenwirtschaftsverordnung oder anderen anwendbaren Exportkontrolllisten,
  - für Liefergegenstände, die aus den USA importiert werden, die ECCN (Exportkontrollklassifizierungsnummer) gemäß den US Export Administration Regulations (EAR) oder gemäß International Traffic in Arms Regulations (ITAR) einer anderen Klassifizierungsnummer für den Fall, dass die Liefergegenstände, entsprechend des in den USA anwendbaren Rechts, als militärisch betrachtet werden,
  - der (wirtschaftliche) Ursprungsort der Liefergegenstände und deren Komponenten, inklusive Technologie und Software,
  - ob die Liefergegenstände durch die USA transportiert wurden, produziert oder gelagert wurden in den USA oder unter Anwendung von US Technologie hergestellt wurden,
  - die Teilenummern der Liefergegenstände, und
  - eine Kontaktperson in der Organisation des Lieferanten für zusätzliche Fragen oder Klarstellungsanfragen.
- 16.3. Außerdem soll der Lieferant vor der Sendung der Liefergegenstände Zoerkler schriftlich über Änderungen in der oben angeführten Information informieren.
- 17. COMPLIANCE**
- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, alle anwendbaren Arbeitsvorschriften, Vorschriften zum Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und ein Managementsystem entsprechend ISO 14001 zu entwickeln. Der Lieferant soll auch die Prinzipien der United Nation Global Compact Initiative einhalten, die die Einhaltung der internationalen Menschenrechte und ein größeres Umweltbewusstsein und Korruptionsbekämpfung reguliert (für mehr Information über die UN Global Compact Initiative – 10 Principles siehe unter: [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)).
- 18. FORCE MAJEURE**
- 18.1. In Fällen, in denen eine Partei an der Erfüllung einiger oder aller Vertragspflichten gehindert ist, die auf unvorhersehbare, unabwendbare und unverschuldete Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der

- Partei liegen ("Höhere Gewalt"), ist diese Partei verpflichtet, dies innerhalb von 7 Tagen der anderen Partei schriftlich zu melden. Die betroffene Partei ist von der Erfüllung ihrer vertraglichen Fristen für die Dauer des Falles höherer Gewalt befreit. Unter „Höherer Gewalt“ verstehen die Parteien unter anderem Feuer, Flutkatastrophen, Krieg (ob erklärt oder nicht), Kampfhandlungen, zivile Unruhen, Unfälle, Pandemien, Arbeiterkonflikte, Streiks, keine Verfügbarkeit von Transportmöglichkeiten, jegliche Rechte, Anordnungen, Regulierungen, Maßnahmen, Entscheidungen oder Anforderungen, ausgegeben von einer staatlichen Behörde oder einer anderen dafür autorisierten Einrichtung, Handels- oder Exportlizenzbeschränkungen oder Entzug von nötigen Lizenzen oder Genehmigungen oder Akte von staatlichen oder anderen Behörden. Bei Nichterfüllung dieser Meldepflicht ist die betroffene Partei nicht mehr dazu berechtigt, sich auf das jeweilige Ereignis als Fall höherer Gewalt zu berufen und diese Partei wird von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht freigestellt.
- 18.2. Während solcher Fälle höherer Gewalt, sowie innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach deren Ende, behält sich Zoerkler das Recht vor, den noch nicht vom Lieferanten gelieferten Teil der Bestellung durch schriftliche Information an den Lieferanten laut Artikel 19 dieses Vertrages zu stornieren. Für den bereits erfüllten Teil des Vertrages ist von Zoerkler entsprechend Gegenleistung zu erbringen.
- 19. BEENDIGUNG**
- 19.1. BEENDIGUNG NACH ERMESSEN**
- 19.1.1. Zoerkler hat das Recht, die Bestellung ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen zu jedem Zeitpunkt vor der Lieferung der Liefergegenstände oder des Solldatums der Lieferung, durch Übermittlung einer schriftlichen Information an den Lieferanten zu stornieren. Bei Erhalt dieser Information über die Beendigung, soll jegliche Arbeit unter der beendeten Bestellung gestoppt werden und Zoerkler soll dem Lieferanten eine faire und angemessene Summe für den durch die Beendigung entstandenen direkten Verlust des Lieferanten bezahlen und der Lieferant stimmt zu, diese Summe als volle und finale Befriedigung aller Ansprüche, die aus der Beendigung entstehen, zu akzeptieren.
- 19.1.2. Im Falle der Beendigung der Bestellung soll der Lieferant alle Bemühungen vornehmen, um diesen Verlust, der durch die Beendigung entstanden ist, zu mindern. Keinesfalls soll die Summe, die Zoerkler für die beendete Bestellung zahlen soll den Preis, der zu bezahlen gewesen wäre, wenn die Arbeit fertiggestellt worden wäre, übersteigen. Zoerkler behält sich das Recht vor, jegliche teilweise fertiggestellte Arbeit zu verlangen, inklusive aller relevanten Vorrichtungen, Werkzeuge, Spannvorrichtungen oder Dokumentation. Insbesondere ist von Zoerkler frei zur Verfügung gestelltes Material umgehend an Zoerkler zurückzugeben.
- 19.2. BEENDIGUNG NACH VERTRAGSBRUCH**
- 19.2.1. Zoerkler soll den Lieferanten über jeglichen Bruch oder Nichteinhaltung dieses Vertrages oder der Bestellung durch den Lieferanten informieren. Wenn der Lieferant diesen Vertragsbruch nicht innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen nach der schriftlichen Benachrichtigung beseitigen kann, hat Zoerkler das Recht, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, unbeschadet Zoerklers Recht, die Entschädigung weiterer Schäden zu verlangen, die Zoerkler dadurch erlitten hat.
- 19.2.2. Speziell wenn eine Verspätung in der Lieferung im Sinne von Artikel 13.2 dieses Vertrages entsteht, hat Zoerkler das Recht, nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung durch den Lieferanten, jederzeit den Vertrag und/oder die Bestellung zu kündigen. Dieses Recht gilt unbeschadet dem Recht gemäß Artikel 13.2 dieses Vertrages, wonach Verzugszinsen im Falle eines Lieferverzuges zu verrechnen sind. Mit Geltendmachung des Rechts auf Kündigung dieses Vertrages erlischt das Recht, weitere Verzugszinsen an den Lieferanten zu verrechnen. Unbeschadet dessen, hat Zoerkler das Recht, sämtliche aus dem Lieferverzug resultierenden Schäden geltend zu machen.
- 19.2.3. Wenn die Lieferung nicht laut der Bestellung geleistet wird, aus welchem Grund auch immer, hat Zoerkler das Recht, unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel, die betreffende Bestellung teilweise oder komplett zu stornieren, ohne dabei dem Lieferanten zu haften.
- 19.2.4. Im Falle, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen das österreichische und/oder internationale Recht in den Fällen der Artikel 16 und/oder 17 dieses Vertrages vorliegt, hat Zoerkler das Recht, diesen Vertrag und/oder die jeweilige Bestellung unter Beachtung der Bestimmungen des Artikel 19 dieses Vertrages zu stornieren.
- 19.3. INSOLVENZ**
- 19.3.1. Zoerkler ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt von oder Kündigung der Bestellung und/oder dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt, oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber Zoerkler gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
- 19.3.2. Zoerkler ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- 19.3.3. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist Zoerkler zum Rücktritt vom ganzen Vertrag und/oder der Bestellung nur berechtigt, wenn Zoerkler an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 19.3.4. Sofern Zoerkler aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte gemäß Artikel 19.3 dieses Vertrages vorhat, von der Bestellung/vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen, hat der Lieferant Zoerkler die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 19.3.5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in diesem Artikel 19 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 20. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 20.1. Falls sich herausstellt, dass eine Vorschrift dieses Vertrages oder der Bestellung ungültig ist, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des Rests des Vertrages oder der Bestellung. Jeglicher Misserfolg bei der Durchsetzung einer Vorschrift des Vertrags oder der Bestellung soll keine Verzichtserklärung dieser oder einer anderen Vorschrift bedeuten. Die ungültige Vorschrift wird durch eine gültige ersetzt.
- 21. MITTEILUNGEN**
- 21.1. Jede Mitteilung oder andere Kommunikation soll schriftlich erfolgen und an Zoerklers in der Bestellung genannten Kontakt adressiert sein.
- 22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 22.1. Für diesen Vertrag, jede Bestellung und alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 22.2. Etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung dieses Vertrages und/oder der Bestellung sollen die Parteien gütlich beilegen. Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden können, ist der Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen dieser Vertrag und/oder die Bestellung zugrunde liegen, das für den Sitz von Zoerkler zuständige Gericht. Zoerkler ist weiter berechtigt, den Lieferanten nach Zoerklers Wahl am Gericht des Sitzes oder der Niederlassung des Lieferanten zu verklagen.